

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl.Nr.1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2004, beschlossen:

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes

Artikel I

Das NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 3 lit. g lautet:
„g) Dem Voranschlag sind ein Dienstpostenplan, eine Aufstellung über die Ermittlung des Aufwandes und der Behandlungsgebühr der Ambulatorien, eine Aufstellung über die Ermittlung der Pflegegebühren, eine Aufstellung über die Ermittlung des Finanzbedarfes, Leistungsbudgets auf LKF-Punkte-Basis, Leistungsplanungen und eine Mehrjahresplanung beizuschließen.“
2. § 24 Abs. 1 lautet:
„(1) Die Voranschläge der Krankenanstalten bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Der Antrag auf Genehmigung des Voranschlages für das kommende Jahr ist in zweifacher Ausfertigung, der Voranschlag auf Datenträger oder mittels elektronischer Datenübermittlung bis 20. November beim NÖ Gesundheits- und Sozialfonds einzureichen. Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds hat den Antrag, den Voranschlag und ein Gutachten binnen zehn Tagen an die Landesregierung weiterzuleiten.“
3. Im § 49 Abs. 3 entfällt das Wort „vorläufig“.
4. Im § 49 f Abs. 1 wird das Wort „Schillingwert“ durch das Wort „Eurowert“ und das Wort „Schillingwertes“ durch das Wort „Eurowertes“ ersetzt.
5. Im § 49 g Abs. 2 wird das Wort „Schilling“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
6. § 70 Abs. 2 1. Satz lautet:
„Diese Beiträge des Landes Niederösterreich sind im jeweiligen Rechnungsjahr monatlich mit 80 % zu bevorschussen.“
7. § 70 Abs. 4 lautet:
„Das Land Niederösterreich hat die Träger öffentlicher Krankenanstalten bei der Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung ihrer Krankenanstalten durch die Gewährung eines Beitrages bis zu 60 % des Aufwandes nach Maßgabe des NÖ Krankenanstaltenplanes (§ 21 a) zu unterstützen. Zuwendungen einschließlich angebotener Darlehen von Seiten des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung von Krankenanstalten sowie ebensolche

Zuwendungen sonstiger Dritter, nicht jedoch jene des NÖ Krankenanstaltensprengels, sind vom Aufwand in Abzug zu bringen. In gleicher Weise hat das Land die in § 87 Abs. 2 genannten Gemeindeverbände durch Gewährung eines Beitrages von 80 % dieses Aufwandes zu unterstützen.“

8. § 72 Abs. 2 1. Satz lautet:
„Diese Beiträge des NÖ Krankenanstaltensprengels sind im jeweiligen Rechnungsjahr monatlich mit 80 % zu bevorschussen.“
9. Im § 72 Abs. 3 werden die ersten drei Sätze durch folgende Formulierung ersetzt:
„Der NÖ Krankenanstaltensprengel hat den Trägern der im § 70 genannten Krankenanstalten, soweit der Träger nicht das Land NÖ ist, einen Beitrag zum Aufwand für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung dieser Krankenanstalten bis zu 20 % des Aufwandes zu leisten, sofern das Land NÖ einen mindestens gleich hohen Beitrag erbringt. Zuwendungen einschließlich angebotener Darlehen von Seiten des NÖGUS für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung von Krankenanstalten sowie ebensolche Zuwendungen sonstiger Dritter, nicht jedoch jene des Landes NÖ, sind vom Aufwand in Abzug zu bringen. In gleicher Weise hat der NÖ Krankenanstaltensprengel den in § 87 Abs. 2 genannten Gemeindeverbänden 20 % dieses Aufwandes zu ersetzen.“
10. § 72 a Abs. 1 entfällt; die Absätze 2 bis 5 erhalten die Bezeichnung 1 bis 4; im Abs. 4 (neu) wird der Begriff „Abs. 3“ durch den Begriff „Abs. 2“ und der Begriff „Abs. 4“ durch den Begriff „Abs. 3“ ersetzt. In Abs. 1 (neu) wird nach dem Wort „Dritter“ die Wortfolge „einschließlich angebotener Darlehen von Seiten des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung von Krankenanstalten sowie ebensolche Zuwendungen sonstiger Dritter“ eingefügt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.